

Richtlinien der Gemeinde Münstertal bei der Inanspruchnahme der flexiblen Vormittags- und Nachmittagsbetreuung an der Abt-Columban-Schule

§ 1 Trägerschaft

Den Grundschulern an der Abt-Columban-Schule wird eine zusätzliche Betreuung vor und nach dem Schulunterricht (Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule) angeboten. Darüber hinaus wird den Grundschulern von Dienstag bis Donnerstag eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Trägerin der Betreuungsangebote ist die Gemeinde Münstertal.

§ 2 Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/innen sowie an den örtlichen situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/innen werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt. Hausaufgabenbetreuung wird nur während der Nachmittagsbetreuung gewährleistet.

§ 3 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser kommt durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung zustande.

(2) In eine Betreuungsgruppe werden Grundschüler der Abt-Columban-Schule aufgenommen. Eine Aufnahme erfolgt soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich für ein Schulhalbjahr.

(3) Aus wichtigem Grund kann vom Träger außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen;
- b) bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nach erfolgter schriftlicher Mahnung;
- c) wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuungskräfte übersteigen und ein erhebliche Belästigungen und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

(4) Die Betreuung endet auch mit Ablauf der in der Annahmebestätigung festgesetzten Frist.

§ 4 Besuch der Betreuungsangebote

(1) Die Betreuung im Rahmen der Vormittagsbetreuung findet an den Tagen, an denen Schulunterricht ist, statt. Die den Unterricht ergänzende Betreuung findet in den Zeiten von 07:15 Uhr bis 08:30 Uhr (Aufnahmeschluss 08:15 Uhr) sowie von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. Die Nachmittagsbetreuung erfolgt von Dienstag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

(2) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage fehlen, ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(3) Bei Infektionskrankheiten dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen. Solche Krankheiten und das Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Familie sind den Betreuungskräften der verlässlichen Grundschule unverzüglich mitzuteilen. Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der verlässlichen Grundschule, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Vor dem weiteren Besuch kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gefordert werden, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten.

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Die Gebühren richten sich nach den Gebührentabellen der Gemeinde Münstertal.

(2) Die Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr entsteht für den Monat, in dem das Kind aufgenommen wird. Der Beitrag wird jeweils zum 15. eines Kalendermonats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Unterbrechung der Betreuung durch die Schulferien oder durch das Fernbleiben eines Schülers.

(3) Die Eltern sind verpflichtet, die fälligen Gebühren im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen.

(4) Bei Zahlungsverzug besteht die Ausschlussmöglichkeit des Kindes.

§ 6 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte der Einrichtung. Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler/-innen ihrer Gruppen verantwortlich. Sie entlassen daher die Schüler/-innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung. Schüler/-innen die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht danach nicht. Für Schüler/-innen die sich ohne Abmeldung von der Betreuung im Rahmen des Betreuungsangebots entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Versicherungsschutz

Die Schüler/-innen sind gegen Unfall versichert. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an den Betreuungsangeboten und auf dem Weg zwischen Wohnung und Schule. Die Betreuungskräfte können für diesen Weg keine Verantwortung übernehmen. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der Gemeinde oder Schulleitung unverzüglich zu melden.

(3) Haftung

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die in die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule mitgebracht werden. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 7 In Kraft treten

Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigte/n werden die Richtlinien als verbindlich anerkannt.